

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 43 (1946)

Heft: 1

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Entscheide des Bundesgerichtes

3. Interkantonale Armenpflege. *Aus dem Verbot des Niederlassungsentzuges bei nur vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit folgt, daß der Wohnkanton selber zur Unterstützung verpflichtet ist, ohne gegenüber dem Heimatkanton Anspruch auf Heimschaffung oder Ersatz der Auslagen erheben zu können (Art. 45 Abs. 3 BV). Diese Rechtsprechung, wonach die Kosten vorübergehender Unterstützung zu Lasten des Niederlassungskantons fallen, stützt sich jedoch nicht nur auf Art. 45 Abs. 3 BV, sondern auch auf Art. 43 Abs. 4 BV: Der Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung der niedergelassenen Schweizerbürger mit den Kantons- und Gemeindebürgern gilt für das gesamte Staats- und Verwaltungsrecht, soweit nicht die BV selbst Ausnahmen schafft; eine solche Ausnahme besteht wohl bei dauernder, nicht aber bei vorübergehender Armenunterstützung, weshalb letztere auf Grund von Art. 43 Abs. 4 BV auch an Angehörige anderer Kantone auszurichten ist. — Für den Heimatkanton besteht eine Rechtspflicht, die Heimschaffung zu dulden, nur dann, wenn die Voraussetzungen des Niederlassungsentzuges gegeben sind; als ersatzpflichtig für die Unterstützungsauslagen des Wohnkantons kann der Heimatkanton nur erklärt werden, wenn er sich einer gerechtfertigten Heimschaffung widersetzt oder sie mißbräuchlich verzögert hat. — Die Voraussetzung, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt, wird vom Bundesgericht streng geprüft. — Kranke gelten als dauernd unterstützt, wenn sie die Kosten ärztlicher Behandlung nicht bestreiten können und wenn es sich um ein dauerndes Leiden handelt, das voraussichtlich während längerer Zeit oder immer wieder ärztliche Behandlung erfordert, oder wenn bei einer an sich vorübergehenden Erkrankung die ärztliche Behandlung auf Kosten der Öffentlichkeit so lange gedauert hat oder dauern wird, daß nicht mehr von einer nur vorübergehenden ärztlichen Behandlung die Rede sein kann. — Der Heimatkanton ist legitimiert (sofern ein praktisches Interesse dafür besteht), sich gemäß Art. 83 lit. b OG durch staatsrechtliche Klage beim Bundesgericht dem Entzug der Niederlassung zu widersetzen, mit dem Begehren um Feststellung, daß die beabsichtigte oder bereits beschlossene Ausweisung wegen Fehlens der verfassungsmäßigen Voraussetzungen ungerechtfertigt sei; unzulässig ist aber das Begehren um Aufhebung des Ausweisungsbeschlusses, da ein solches nur von der dadurch selbst betroffenen Person gestellt werden kann.*

A. Die 1921 geborene, in B. (Kt. Wallis) heimatberechtigte K. Z. hat sich Mitte August 1944 in Zürich niedergelassen und dort eine Stelle als Küchenmädchen angetreten. Am 7. November 1944 wurde sie wegen eines Unterleibsleidens in die kantonale Frauenklinik aufgenommen. Da sie die Pflegekosten von Fr. 5.— täglich nicht bezahlen konnte, ersuchte die zürcherische Armendirektion das Departement des Innern des Kantons Wallis, die zuständige Armenbehörde zur Übernahme der heimatlichen Versorgung zu veranlassen, falls sie es nicht vorziehe, für die Kosten aufzukommen, für welche die Heimatbehörde auf jeden Fall ab 20. Dezember 1944 in Anspruch genommen werde. Diesem Gesuch lag ein Zeugnis des behandelnden Arztes vom 4. Dezember 1944 bei, worin die Prognose als gut bezeichnet, die Transportfähigkeit der Patientin bejaht und die voraussichtliche Dauer der Krankheit und der Spitalbedürftigkeit auf mehrere Wochen geschätzt wurde. Das Departement des Innern des Kantons Wallis stellte sich auf den Standpunkt, es handle sich um eine vorübergehende und daher nach BV vom Wohnkanton zu leistende Unterstützung und hielt hieran auch dann fest, als ihm ein weiteres ärztliches Zeugnis vom 6. Januar 1945 zugestellt wurde, das die voraussichtliche Dauer der Krankheit und Spitalbedürftigkeit als unbestimmt bezeichnete, im übrigen aber mit dem ersten Zeugnis übereinstimmte.

Am 11. Januar 1945 teilte der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Staatsrat des Kantons Wallis mit, daß er gestützt auf Art. 45 Abs. 3 BV die armenrechtliche Heimschaffung und Wegweisung der K. Z. beschlossen habe und diese Maßnahme unverzüglich vollziehen lassen werde. Bevor dies geschah, hat K. Z. am 2. Febr. 1945 die Klinik verlassen und sich zu ihren Eltern nach V. (Wallis) begeben.

B. Mit „staatsrechtlicher Beschwerde“ vom 10. Februar 1945 hat der Staatsrat des Kantons Wallis beim Bundesgericht das Begehren gestellt, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 11. Januar 1945 sei aufzuheben. Zur Begründung wird geltend gemacht: Gemäß Art. 45 Abs. 3 BV könne die Niederlassung nur bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit entzogen werden. Solche liege hier nicht vor. Der Arzt habe die Dauer der nicht näher bezeichneten Krankheit, wegen der sich K. Z. in Spitalpflege begab, anfänglich auf mehrere Wochen geschätzt. Es handle sich somit um eine akute Erkrankung, nicht um ein dauerndes Leiden. Der Umstand, daß die Heilung sich verzögert habe, ändere nichts an der vorübergehenden Natur der Krankheit und damit der Unterstützungsbedürftigkeit. Auch eine vorübergehende Bedürftigkeit könne allerdings zur dauernden werden, doch sei dies nicht schon nach 2 oder 3 Monaten der Fall. K. Z. sei jung und könne sich normalerweise ohne Unterstützung selbst durchbringen. Der Kanton Zürich sei nicht berechtigt, sie auszuweisen und damit die Kosten ihrer Unterstützung auf den Kanton Wallis zu überwälzen.

C. Der Regierungsrat des Kantons Zürich beantragt in der Antwort: 1. Das Hauptbegehren des Klägers auf Aufhebung des Heimschaffungsbeschlusses vom 11. Januar 1945 sei abzuweisen. 2. Der Kanton Wallis sei widerklagsweise zu verpflichten, für die seit 20. Dezember 1944 im Kanton Zürich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Begründung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

a) Die BV von 1874 stehe armenrechtlich vollständig auf dem Boden des Heimatprinzips. Die heimatliche Unterstützungspflicht sei unabhängig davon, ob eine dauernde oder nur vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit vorliege. Das Bundesgericht habe dies zu Unrecht verkannt. Art. 45 Abs. 3 BV regle lediglich die Voraussetzungen des Niederlassungsentzugs und greife nicht in die heimatliche Unterstützungspflicht ein. Die heimatliche Spitalversorgung brauche auch nicht notwendig mit dem Entzug der Niederlassung verbunden zu sein; möglich sei auch eine bloße Übergabe des Bedürftigen an die Heimatbehörde mit formloser Rückkehr in den Wohnkanton nach der Heilung. Es werde auf die Klagebegründung im Falle R. (Urteil des Bundesgerichts vom 9. Mai 1941 i. S. Zürich gegen St. Gallen) sowie auf einen Aufsatz von Dr. Naegeli im „Armenpfleger“ (1941 S. 74 ff.) verwiesen. Die praktischen Auswirkungen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts seien unbefriedigend. Die Armenfürsorge einzelner, dem Konkordat nicht angehöriger Kantone beschränke sich auf die Ablehnung einer Unterstützung ihrer auswärtigen Bürger und das Abwarten der Heimschaffung, was nicht im Interesse der Hilfsbedürftigen liege. Andererseits würden die Kantone vom Abschluß an das Konkordat abgehalten, solange sie die Möglichkeit hätten, Unterstützungskosten einfach auf den Wohnkanton abzuwälzen. Die strenge Befolgung der bundesgerichtlichen Praxis durch den Kanton Zürich hätte schließlich eine erhebliche Mehrbelastung der westschweizerischen Kantone zur Folge, da die Zahl der Zürcher Bürger in der Westschweiz ein Vielfaches der Westschweizer im Kanton Zürich betrage.

b) Selbst wenn man aber von der bisherigen Praxis des Bundesgerichts ausgehe, müßte die Klage abgewiesen und die Widerklage gutgeheißen werden. Als dauernd unterstützungsbedürftig gelte eine Person auch dann, wenn sie die Kosten einer ärztlichen Behandlung nicht zu bestreiten vermöge, die dermaßen lange ge-

dauert habe oder voraussichtlich dauern werde, daß nicht mehr von einer vorübergehenden Behandlung gesprochen werden könne (Urteil des Bundesgerichts i. S. N. gegen Zürich vom 7. September 1944). Das treffe hier zu. K. Z. sei nach dreimonatiger Spitalpflege nicht als geheilt, sondern nur als gebessert entlassen worden; nach dem ärztlichen Zeugnis begeben sie sich in privatärztliche Behandlung, bedürfe der Schonung für weitere vier Wochen und eventuell einer Solbadkur. Der Verlauf der Krankheit (entzündliche Affektion) sei besonders langwierig gewesen und es bestehe die Möglichkeit, daß es sich um eine tuberkulöse Erkrankung handle. Nach weiteren Erkundigungen sei das Mädchen übrigens kein lebensfähiger Mensch, der zufällig in Not geraten sei und durch die Heimschaffung ungerecht beeinträchtigt werde. Sie sei unsauber, habe sich an der Stelle, die sie vor ihrer Ankunft in Zürich versehen habe, nur wenige Tage halten können, und habe in Zürich das Bett an ihrem Arbeitsort in einem solchen Zustand hinterlassen, daß es kaum mehr brauchbar sei. Es sei anzunehmen, daß sie ihre Stellen immer wieder verloren hätte und hilfsbedürftig geworden wäre.

D. Der Staatsrat des Kantons Wallis beantragt in der Replik Abweisung der Widerklage, hält an seinen früheren Ausführungen über die vorübergehende Natur der Erkrankung der K. Z. fest und bestreitet, daß diese nach der Heilung nicht in der Lage sei, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

E. In der Duplik macht der Regierungsrat des Kantons Zürich wiederum geltend, daß die bisherige bundesgerichtliche Praxis dem in der BV klar verankerten Heimatprinzip widerspreche. Diese Praxis sei übrigens entgegen der Auffassung des Kantons Wallis nicht alt, sondern erst in den letzten Jahren eingeführt und allmählich immer weiter ausgedehnt worden. Sie führe dazu, daß die Kantone in der Unterstützung Kantonsfremder immer zurückhaltender würden. Bisher seien Unterstützungsfälle außer Konkordat nach altbewährter Regel so abgewickelt worden, daß der Wohnkanton von dem Tage an, da er einen Krankenfall dem Heimatkanton gemeldet, noch eine sogenannte „Übernahmefrist“ von 14 Tagen gewährt habe. Mit der darauf folgenden Übergabe des Bedürftigen an den Heimatkanton sei keine Ausweisung verbunden worden. An diese Regelung hätten sich bisher alle Kantone gehalten, auch Wallis. Es bestehe somit die eigenartige Situation, daß eine bundesgerichtliche Praxis bestehe, die allgemein als unzutreffend abgelehnt und nicht beachtet werde. Selbst der Kanton St. Gallen, der im Falle R. auf Grund dieser Praxis obgesiegt habe, sei zum früheren System zurückgekehrt.

Zur Frage, ob K. Z. dauernd oder vorübergehend unterstützungsbedürftig sei, wird noch bemerkt, sie leide offenbar an „enuresis nocturna“ und könne daher keine Stelle längere Zeit versehen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zur Erhebung der staatsrechtlichen Beschwerde ist nur legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt ist. Art. 45 BV gewährleistet dem einzelnen Schweizerbürger das Recht, an jedem beliebigen Orte der Schweiz zu verweilen und zu wohnen. Wird dieses Recht durch Verweigerung oder Entzug der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung mißachtet, so ist nur der Betroffene selbst in seinem verfassungsmäßigen Rechte verletzt und daher berechtigt, mit staatsrechtlicher Beschwerde Aufhebung der verfassungswidrigen Verfügung zu verlangen. Macht er von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch, so kann es nicht etwa der Heimatkanton oder die Heimatgemeinde ausüben. Diese werden von Verweigerung oder Entzug der Niederlassung unmittelbar nicht berührt. An der Ausweisung aus armenrechtlichen Gründen immerhin ist der Heimatkanton insofern beteiligt, als die Aus-

weisung erst zulässig ist, nachdem eine amtliche Aufforderung zu angemessener Unterstützung an ihn ergangen ist; auch ist der Vollzug der Ausweisung wegen Verarmung der heimatlichen Regierung im voraus anzuzeigen (Art. 45 Abs. 3 und 5 BV). Im Hinblick hierauf und auf die im folgenden darzulegende Bedeutung von Art. 45 Abs. 3 BV als Norm des interkantonalen Armenunterstützungsrechts muß dem Heimatkanton das Recht zugestanden werden, sich, sofern nicht jegliches praktische Interesse dafür fehlt oder dahingefallen ist, dem Entzug der Niederlassung zu widersetzen, und zwar durch staatsrechtliche Klage beim Bundesgericht (Art. 83 lit. b OG) mit dem Begehren um Feststellung, daß die beabsichtigte oder bereits beschlossene Ausweisung wegen Fehlens der verfassungsmäßigen Voraussetzungen ungerechtfertigt sei (vgl. BGE 49 I 335 Erw. 1). Soweit die als staatsrechtliche „Beschwerde“ bezeichnete Eingabe des Kantons Wallis auf solche Feststellung gerichtet ist, ist daher auf sie einzutreten. Unzulässig ist lediglich das Begehren um Aufhebung des Ausweisungsbeschlusses, das nur von der ausgewiesenen K. Z. selbst hätte gestellt werden können.

Mit der Widerklage verlangt der Kanton Zürich vom Kanton Wallis den Ersatz eines Teils der ihm erwachsenen Unterstützungskosten. Zur Beurteilung dieser staatsrechtlichen Streitigkeit im Sinne von Art. 83 lit. b OG ist gleichfalls das Bundesgericht zuständig, da nicht beide Kantone dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 1. Juli 1937 angehören und deshalb dessen Schiedsklausel (Art. 17f.) außer Betracht fällt.

2. Das Bundesgericht hat im Anschluß an die Praxis des Bundesrates (Salis II Nr. 631) in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß aus dem Verbot des Niederlassungsentzugs bei nur vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit des Niedergelassenen folge, daß der Wohnkanton selber zur Unterstützung verpflichtet sei und gegenüber dem Heimatkanton keinen Anspruch auf Heimschaffung oder Ersatz seiner Auslagen erheben könne (BGE 40 I 414, 49 I 449 f., 58 I 44, 66 I 66 f.). Gegen diese Rechtsprechung, die in dem ebenfalls Zürich betreffenden Falle R. (Urteil vom 9. Mai 1941) nochmals ausdrücklich bestätigt wurde, sucht der Regierungsrat des Kantons Zürich neuerdings anzukämpfen. Er vermag jedoch für seine Behauptung, daß die BV vollständig auf dem in ihr „klar verankerten“ Heimatprinzip stehe, und daß Art. 45 Abs. 3 BV lediglich eine Niederlassungs- und nicht eine Unterstützungsfrage regle, keinerlei neue Gründe ins Feld zu führen, und hat es insbesondere unterlassen, sich mit der Entstehungsgeschichte der einschlägigen Vorschriften auseinanderzusetzen. Diese spricht aber durchaus gegen seinen Standpunkt. Aus den Beratungen der eidgenössischen Räte und ihrer Kommissionen (vgl. Burckhardt, Komm. zur BV S. 361/3 und dort zitierte Protokolle) geht klar hervor, daß man sich bewußt war, mit der Regelung des Niederlassungsentzugs bei Verarmung gleichzeitig auch über den Unterstützungswohnsitz, d. h. über die Abgrenzung der Unterstützungspflicht zwischen Heimat- und Wohngemeinde zu entscheiden. In dieser Frage standen sich Vertreter des althergebrachten Heimatprinzips und Anhänger des Grundsatzes der wohnörtlichen Unterstützung gegenüber. Die schließlich angenommene Fassung von Art. 45 Abs. 3 BV ist ein Kompromiß zwischen diesen beiden Auffassungen. Daß damit der Wohnsitzgemeinde eine bloß vorübergehende Unterstützung des Niedergelassenen auf eigene Kosten zur Pflicht gemacht wurde, ist schon in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der BV ausdrücklich festgestellt worden (von Planta, Die Schweiz in ihrer Entwicklung zum Einheitsstaat, 1877, S. 57; Entscheid des Bundesrates vom 12. November 1878, Salis II Nr. 631). Diese in der Folge vom Bundesgericht übernommene Auffassung ist auch von der Rechtslehre von jeher vertreten worden (Schollenberger, Die Freizügigkeit, 1891, S. 21/2; Burckhardt, Komm. zur BV

S. 402; Gubler, Interkantonaies Armenrecht S. 22). Es besteht weder eine eidgenössische Verfassungs- oder Gesetzesvorschrift noch ein ungeschriebener Rechtsatz, wonach die Kantone verpflichtet wären, ihre auswärts niedergelassenen Angehörigen dauernd oder vorübergehend an deren Wohnort zu unterstützen; sie sind lediglich verpflichtet, bei Vorliegen der verfassungsmäßigen Voraussetzungen zum Niederlassungsentzug die Heimschaffung ihrer Angehörigen zu dulden. Unter diesen Umständen könnte der Heimatkanton zum Ersatz von Unterstützungsauslagen des Wohnkantons höchstens dann verhalten werden, wenn er sich einer gerechtfertigten Heimschaffung widersetzt oder sie mißbräuchlich verzögert hat (BGE 49 I 450). Der vom Regierungsrat des Kantons Zürich hervorgehobene Unterschied zwischen der Ausweisung und der Heimschaffung ohne Niederlassungsentzug zu bloß vorübergehender ärztlicher Behandlung oder Spitalpflege ist belanglos; wesentlich für die hier zu beurteilende Frage ist einzig, daß für den Heimatkanton eine *Rechtspflicht*, die Heimschaffung zu dulden, nur besteht, wenn die Voraussetzungen des Niederlassungsentzuges gegeben sind.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich übersieht sodann oder übergeht mit Stillschweigen, daß die Rechtsprechung, wonach die Kosten vorübergehender Unterstützung zu Lasten des Niederlassungskantons fallen, sich nicht nur auf Art. 45 Abs. 3, sondern gleichfalls auf Art. 43 Abs. 4 BV stützt. Nach dieser letzteren Vorschrift genießt der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnsitz alle Rechte des Kantons- und Gemeindebürgers. Dieser Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung gilt, wie in BGE 49 I 337/8 näher ausgeführt worden ist, für das gesamte Staats- und Verwaltungsrecht und läßt keine andern als die in der BV selbst erwähnten Ausnahmen zu. Eine solche besteht aber nur für dauernde Armenunterstützung (Art. 45 Abs. 3), nicht für bloß vorübergehende, weshalb diese schon auf Grund von Art. 43 Abs. 4 BV gleichermaßen an eigene Bürger wie an Angehörige anderer Kantone auszurichten ist.

Zu Unrecht glaubt der Regierungsrat des Kantons Zürich schließlich, die einzige Verfassungsvorschrift, auf die sich eine eidgenössische Regelung des Unterstützungswohnsitzes stützen könnte, sei Art. 48 BV. Durch diese Vorschrift sollte, trotz ihres weiteren Wortlautes, der Bund lediglich ermächtigt werden, über die bisher durch ein Konkordat geregelte Frage der Verpflegung und Beerdigung transportunfähiger Schweizerbürger ein Bundesgesetz zu erlassen. Hierauf hat sich denn auch das Bundesgesetz vom 22. Juli 1875 beschränkt. Daß dieses Gesetz den aus Art. 45 Abs. 3 BV folgenden Grundsatz, wonach vorübergehende Unterstützung Niedergelassener zu Lasten des Wohnkantons geht, nicht berühre, hat das Bundesgericht bereits im Entscheid BGE 66 I 66/67 ausgeführt.

Da allein diese Lösung den maßgebenden Verfassungsbestimmungen entspricht, kann auch nichts ankommen auf ihre angeblich unbefriedigenden Auswirkungen. Übrigens ist nicht einzusehen, wieso die bundesgerichtliche Rechtsprechung einer weiteren Verbreitung des Konkordats entgegenstehen soll, wenn sie, wie der Regierungsrat erklärt, von den Kantonen allgemein nicht befolgt wird und sich für diejenigen, die sich darauf berufen und dem Konkordat nicht beitreten, nachteilig auswirkt.

3. Die Klage des Kantons Wallis ist demnach nur abzuweisen, wenn die ausgewiesene K. Z., wie vom Zürcher Regierungsrat eventuell geltend gemacht wird, als dauernd unterstützungsbedürftig zu gelten hat. Mit dieser Voraussetzung, deren Vorliegen der Kanton Zürich zu beweisen hat, hat es das Bundesgericht von jeher streng genommen (BGE 53 I 291, 56 I 14, 65 I 221, 66 I 33).

Wer die Kosten einer ärztlichen Behandlung nicht zu bestreiten vermag, gilt als dauernd unterstützungsbedürftig, wenn es sich um ein dauerndes Leiden han-

delt, das voraussichtlich während längerer Zeit ununterbrochen oder doch immer wieder ärztliche Fürsorge erfordert. Im Gegensatz dazu stehen ärztliche Behandlung oder Spitalpflege bei einem Unfall, einer Niederkunft oder einer bloß vorübergehenden Erkrankung (vgl. BGE 53 I 291, 58 I 43, 64 I 396/7). Im vorliegenden Falle enthalten die beiden einzigen, nur summarischen ärztlichen Zeugnisse aus der Zeit vor dem Ausweisungsbeschluß keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines dauernden Leidens; die jeweils als „gut“ bezeichnete Prognose läßt vielmehr an eine bloß vorübergehende Erkrankung denken. In der Tat verließ K. Z. das Spital nach nicht ganz drei Monaten wenn nicht völlig, so doch beinahe geheilt, da sie nach dem ärztlichen Zeugnis lediglich noch während vier Wochen der Schonung bedurfte und „eventuell später eine Solbadkur in Frage kommt“. Eine solche verhältnismäßig kurze Nachbehandlung ändert aber an der vorübergehenden Natur der Krankheit nichts (BGE 64 I 396/7). Genauere Angaben über diese enthält erst der nach Einleitung des Prozesses eingeholte Bericht, in dem von einer entzündlichen Affektion und einem langwierigen Verlauf der Erkrankung die Rede ist, läßt indessen auf ein vorübergehendes, nicht dauerndes Leiden schließen. Beigefügt wird allerdings, es handle sich möglicherweise um eine tuberkulöse Erkrankung, was auf die Notwendigkeit längerer ärztlicher Fürsorge hinweise, allein der Bericht bemerkt ausdrücklich, mit Sicherheit könne das zurzeit nicht gesagt werden. Die vorliegenden ärztlichen Zeugnisse genügen daher nicht für den Beweis dauernder Krankheit und Unterstützungsbedürftigkeit.

Nun kann nach der Rechtsprechung freilich auch bei einer vorübergehenden Erkrankung von dauernder Unterstützungsbedürftigkeit gesprochen werden, wenn nämlich die ärztliche Behandlung auf Kosten der Öffentlichkeit dermaßen lange gedauert hat oder voraussichtlich dauern wird, daß nicht mehr von einer bloß vorübergehenden ärztlichen Behandlung die Rede sein kann. Das Bundesgericht hat dies bejaht, wo nach Spitalaufenthalt von 4, bzw. 4½ Monaten im einen Fall noch während 2—3 Jahren ärztliche Behandlung erforderlich war, während im andern Fall die Erwerbsfähigkeit auf unbestimmte, jedenfalls aber längere Zeit erheblich beeinträchtigt war (nicht veröffentlichte Urteile vom 12. September 1941 i. S. Sch. und vom 7. September 1944 i. S. N.). Andererseits hat das Bundesgericht bei einer Spitalpflege von 14, bzw. 19 Wochen bloß vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit angenommen (BGE 58 I 43 f., nicht veröffentlichtes Urteil vom 9. Mai 1941 i. S. Zürich gegen St. Gallen). Dann kann aber im vorliegenden Falle, wo der Spitalaufenthalt nur 12½ Wochen dauerte, trotz der nachher noch notwendigen Schonung während vier Wochen, die Krankheit und Unterstützungsbedürftigkeit nicht als dauernd gelten.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich scheint einen Beweis für die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit der K. Z. auch darin erblicken zu wollen, daß sie infolge ihrer Unsauberkeit an keiner Stelle länger bleiben könne. Es geht jedoch nicht an, auf Grund der vereinzeltten Auskunft, wie sie dem Regierungsrat zur Verfügung stand, den weitgehenden Schluß zu ziehen, K. Z. sei nicht fähig, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Keine Beachtung verdient sodann die erst in der Duplik aufgestellte Behauptung, K. Z. leide an „enuresis nocturna“. Dafür fehlt jeglicher Beweis, da dieses Leiden in keinem der ärztlichen Zeugnisse auch nur erwähnt wird.

4. Die Klage des Kantons Wallis ist somit gutzuheißen im Sinne der Feststellung, daß der Kanton Zürich nicht berechtigt war, der K. Z. am 11. Januar 1945 wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Niederlassung zu entziehen. Das hat ohne weiteres die Abweisung der Widerklage des Kantons Zürich zur Folge.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 28. Mai 1945.)